



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 8. Dezember 1964

I Teil II Nr.119

Tag	Inhalt	Seite
25.11.64	Zweite Durchführungsbestimmung zum PGH-Steuergesetz .....	935
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	936
	Ankündigung von Preisanordnungen .....	937

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zum PGH-Steuergesetz.

Vom 25. November 1964

Auf Grund des § 16 des PGH-Steuergesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 119) wird folgendes bestimmt:

#### §1

Der § 14 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Dezember 1962 zum PGH-Steuergesetz (GBl. II S. 777) erhält folgende Fassung:

„(1) Die PGH haben auf die Umsatzsteuer und die Gewinnsteuer zusammengefaßte Abschlagzahlungen selbst zu berechnen und zu entrichten.

(2) Die Abschlagzahlungen auf die Umsatzsteuer und die Gewinnsteuer sind bis zum 10. jeden Monats für den vorangegangenen Monat zu entrichten.

(3) Die Abschlagzahlungen auf die Umsatzsteuer und die Gewinnsteuer sind von den PGH nach einem Steuerprozentatz zu entrichten. Der Steuerprozentatz ergibt sich aus dem Verhältnis der Summe aus Umsatzsteuer und Gewinnsteuer zum Gesamtumsatz nach der letzten Jahreserklärung bzw. letzten Veranlagung. Er ist mit einer Dezimalstelle festzulegen, wobei die Abrundung nach oben erfolgt. Außerordentliche Erträge oder Aufwendungen, die den Umsatz bzw. die Steuern erheblich beeinflußt haben, sind bei der Ermittlung des Steuerprozentatzes auszuschalten. Hierdurch verursachte Abweichungen sind von den PGH schriftlich zu erläutern.

(4) Die PGH haben in der Jahreserklärung den Steuerprozentatz selbst zu ermitteln. Sie sind verpflichtet, dem Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, im Laufe des Jahres eintretende außerordentliche Gewinne sowie besondere Umstände, die zu einer außerordentlichen Steigerung des Umsatzes oder Gewinnes führen und damit eine Erhöhung des Steuerprozentatzes bedingen, wie z. B. grundlegende technische Neuerungen und umfassende Sortiments-Veränderungen, innerhalb von 2 Monaten mitzuteilen. Der Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, kann den Steuerprozentatz auf Antrag der PGH oder auf Grund von Prüfungen ändern.

(5) Bei Saisonbetrieben kann der Steuerprozentatz durch den Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, entsprechend dem saisonbedingten Wirtschaftsablauf innerhalb eines Kalenderjahres festgelegt werden.

(6) Bemessungsgrundlage für die Abschlagzahlungen ist der im betreffenden Monat erzielte Gesamtumsatz der PGH (Konten 60 bis 640).

(7) Ein neuer Steuerprozentatz gemäß Abs. 4 ist für den ersten, auf die Selbstermittlung in der Jahressteuererklärung bzw. auf die Festsetzung durch den Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, folgenden Zahlungstermin anzuwenden. Darüber hinaus ist für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres eine Steuerangleichung gemäß Absätzen 8 und 9 nach dem neuen Steuerprozentatz vorzunehmen.

(8) Die Steuerangleichung gemäß Abs. 7 bei einer Änderung des Steuerprozentatzes auf Grund der Jahreserklärung ist von der PGH selbständig vorzunehmen. Zu zahlende Beträge sind innerhalb 7 Tagen nach dem Termin zur Abgabe der Jahressteuererklä-

\* 1. DB (GBl. II 1962 Nr. 92 S. 777)